

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlusnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
29.01.2020	5	5	100	00.01.02.01

Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze; Erlass

Ausgangslage

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde der Richtplan Verkehr (Inkrafttreten 20. Dezember 2018) erlassen. Eine der vordringlichsten Massnahmen daraus ist die Einführung einer Parkplatzbewirtschaftung. Der Erläuterungsbericht dazu hält folgende konzeptionellen Grundsätze fest:

- Punktuelle Regelungen der öffentlichen Parkplätze werden umgesetzt.
- Anlagen mit erhöhter Nachfrage sollen weiterhin geregelt werden (Bahnhof, Einkaufszentren usw.).

In einem ausgewiesenen zentralen Bereich ist ein erhöhter Druck auf die öffentlichen Parkflächen feststellbar. Einerseits führt die Nähe zum Bahnhof dazu, dass vermehrt kostenlose öffentliche Parkplätze für Park & Ride benutzt werden. Andererseits sind im Gewerbegebiet Arbeitgeber ansässig, welche zur Verlagerung auf einen anderen Verkehrsträger nur eine reduzierte Anzahl der gesetzlich möglichen Parkplätze zur Verfügung stellen. Die Arbeitnehmenden weichen in diesem Fall auch auf die unbewirtschafteten öffentlichen Parkplätze aus.

Deshalb sollen in diesem Bereich die öffentlichen Parkplätze bewirtschaftet werden. Ziel dieser Regelung ist, dass die Parkplätze denjenigen Personen zur Verfügung stehen, für welche die Nutzung bei der Erstellung angedacht wurde. In weiteren Gebieten ist der Druck auf die vorhandenen Parkplätze geringer.

Die Reglementierung der Parkplatzbewirtschaftung erfolgt dreistufig. Die Grundzüge werden in einem Reglement festgelegt. Der Gemeinderat erlässt für die Ausführungsbestimmungen und den konkreten Tarif eine Verordnung dazu. Die einzelnen zur Umsetzung nötigen Verkehrsmassnahmen werden durch den Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung erlassen.

Dieses Vorgehen entspricht den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssetzung und gewährleistet eine flexible Lösung. Es ist wichtig, dass der Gemeinderat auch zukünftig rasch auf Entwicklungen reagieren und die konkreten Massnahmen anpassen kann.

Gegenstand des vorliegenden Geschäfts ist das Parkplatzreglement. Es werden aber auch die vom Gemeinderat unter Vorbehalt der Reglementsgenehmigung vorgesehenen Ausführungsbestimmungen (Verordnung) und die Verkehrsmassnahmen beschrieben.

Rechtsgrundlagen

- Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01)
- Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21)
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1)
- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 55 Bst. a
- Richtplan Verkehr vom 12. Dezember 2016; Massnahmeblatt M-MIV-01

Bezug zum Leitbild und anderen wichtigen Planungen

Das vorliegende Geschäft ist ein Meilenstein zur Erreichung des Zustands 2020 (2.5.1 Die Parkplatzbewirtschaftung ist eingeführt) für den Lösungsansatz 2.5 "Wir packen die Umsetzung des Verkehrsrichtplans" an.

Grundzüge der Parkplatzbewirtschaftung

Perimeter

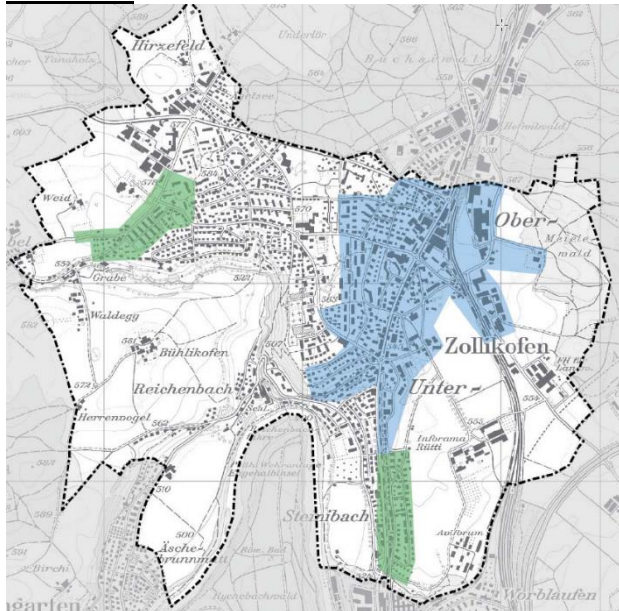


Abbildung aus dem Richtplan Verkehr

Der Richtplan Verkehr sieht grundsätzlich eine punktuelle Bewirtschaftung der Parkplätze vor. Er scheidet dazu einen Bereich mit Handlungsdruck (blau eingefärbt) aus. Zu prüfen war vor allem, ob die Bewirtschaftung auch im Gebiet mit reduziertem Handlungsdruck (grün eingefärbt) angewendet werden soll.

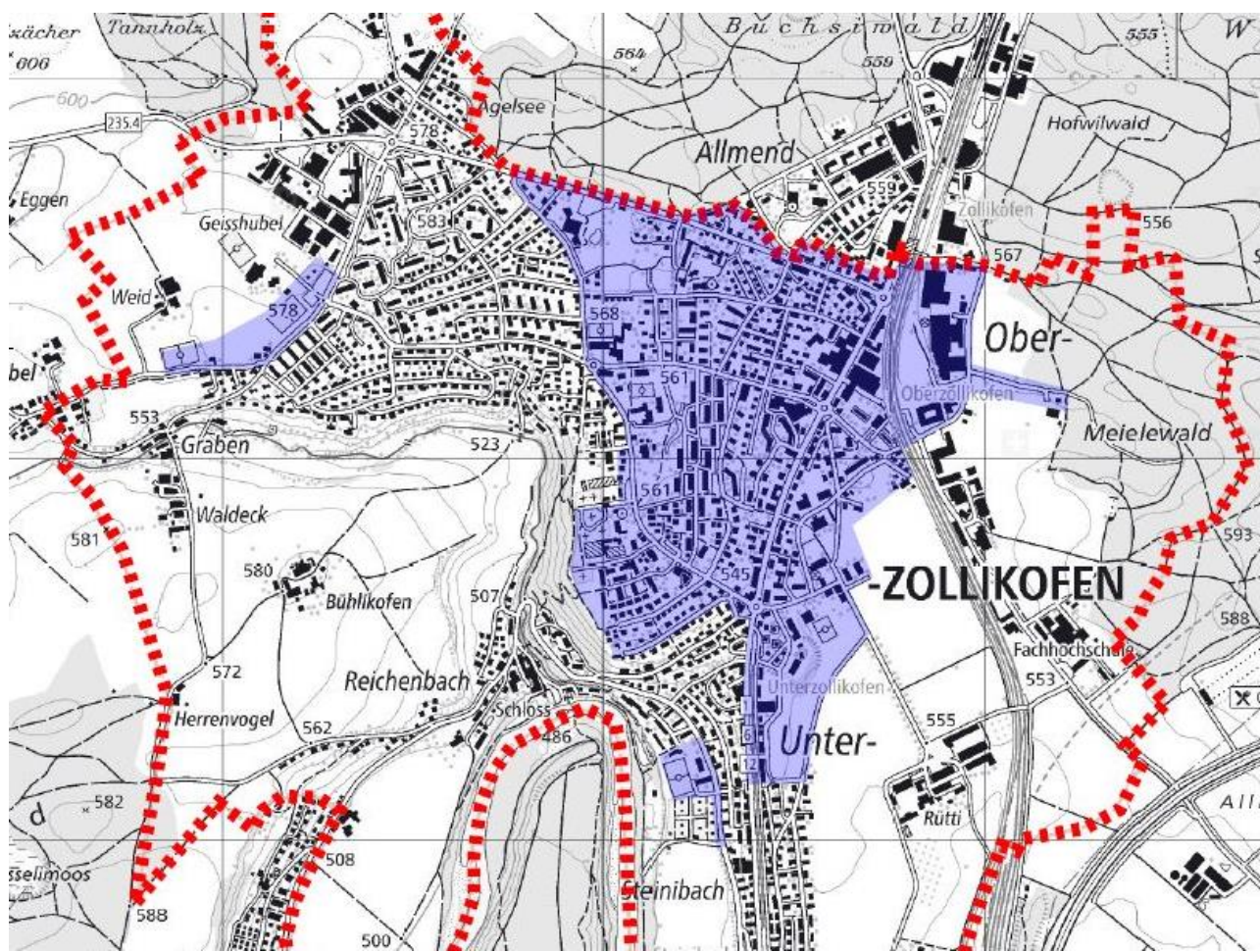
Der Gemeinderat hat auf dieser Grundlage den Perimeter überprüft und festgelegt. Gegenüber dem Richtplan wurden kleinere Bereinigungen vorgenommen:

- Der Kernbereich wurde gegen Westen erweitert, da Ausweichparkierung in Richtung Schulanlagen zu befürchten ist.
- Das Gewerbegebiet "Meielfeldweg" wurde ausgenommen, da keine Parkplätze betroffen sind.
- Alle Schulanlagen, die Gemeindeverwaltung und der Friedhof wurden integriert, da fast all diese Parkplätze an das Gebiet mit Handlungsdruck angrenzen. Diese Parkplätze sollen aber nach wie vor nur für die Nutzerinnen und Nutzer der entsprechenden Anlage zur Verfügung stehen.
- Beim Gebiet Hubelstrasse besteht mittlerweile auch Handlungsdruck.

Für die übrigen Gebiete ist der Handlungsdruck nicht gegeben oder es sind keine Abstellmöglichkeiten vorhanden. Der Gemeinderat wird aber die Situation im Auge behalten und bei Bedarf Korrekturen vornehmen.

Nicht erfasst von der Parkplatzbewirtschaftung ist das Abstellen von Fahrzeugen in Strassen ohne Parkfelder. Hier ist das Parkieren unter Berücksichtigung der strassengesetzrechtlichen Vorgaben nach wie vor möglich.

Im Sinne der Gleichbehandlung und der Unterdrückung der Ausweichparkierung soll daher in allen Strassen innerhalb des Perimeters das Parkieren mit markierten Parkfelder oder gegebenenfalls mit Parkverboten geregelt werden. Dies wird insbesondere die Fellenbergstrasse betreffen.



Bereinigter Perimeter Parkplatzreglement

Parkplätze (PP) im Perimeter	PP bestehend unbewirtschaftet			PP neu bewirtschaftet	
	PP auf Strasse weiss	PP auf Strasse blaue Zone	PP auf Schulareal/ Gem.verw.	PP auf Strasse weiss 2h	PP Schulareal/Gem/ Friedhof weiss 3h
Aarestrasse / Schulhaus Steinibach	0	10	9	10	9
Alpenstrasse / Schulhaus Geissshubel	0	0	137	0	137
Bellevuestrasse	11	0	0	11	0
Birkenstrasse	7	0	0	7	0
Blumenstrasse	17	0	0	17	0
Eichenweg (östl. Ast gegen Freizeithaus)	20	0	0	20	0
Fichtenweg	7	0	0	7	0
Fellenbergstrasse	0	0	0	30	0
Hubelstrasse	16	0	0	16	0
Lätternweg	3	0	0	3	0
Lüfternweg	0	4	0	4	0
Parkstrasse	15	0	0	15	0
Rüttistrasse	6	0	0	6	0
Schäfereistrasse Nord	4	0	0	4	0
Schäfereistrasse Sekundarschule	0	0	7	0	7
Schmittestützi	0	4	0	4	0
Schulhausstrasse / Sekundarschule	0	0	50	0	50
Stämpflistrasse	30	0	0	30	0
Wahlackerstrasse / Schulanlage Oberdorf	0	0	53	0	53
Wahlackerstrasse / Gem.verw. / Friedhof	0	0	51	0	51
Wahlackerstrasse (Haus Nr. 1)	0	2	0	2	0
Wydackerstrasse	7	0	0	7	0
Zelgweg	18	0	0	18	0
Total				211	307

System



Beispiel Signalisation

Die Bewirtschaftung soll mit weissen Parkfeldern mit einer Parkzeitbeschränkung erfolgen. Dies ermöglicht die Festlegung von unterschiedlichen Parkdauern und geltenden Tagen bei Bedarf. Es ist vorgesehen, dass grundsätzlich die Parkdauer von Montag bis Freitag auf zwei Stunden beschränkt wird. Dies hat sich auf dem Abschnitt des Eichenwegs in Richtung Freizeithaus bewährt. Auf die dort zur Anwendung kommende Beschränkung auf den Tag (08.00 bis 19.00 Uhr) soll verzichtet werden; die Parkzeitbeschränkung gilt auch in der Nacht. Am Samstag und Sonntag gibt es keine Beschränkung.

Bei den Schulanlagen und bei der Gemeindeverwaltung soll die kostenfreie Parkzeit drei Stunden betragen. Dies damit Besprechungen, Behördensitzungen und Sporttrainings der Vereine von der Beschränkung nicht erfasst werden.

Diese konkreten Umsetzungsbestimmungen gelten als Verkehrsmassnahme im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung und müssen pro Strassenzug verfügt und mit Rechtsmittelbelehrung publiziert werden.

Auch für das vorbeschriebene System gilt, dass der Gemeinderat bei Bedarf Anpassungen vornehmen werden muss.

Parkkarten

Ein zentraler Aspekt der Parkplatzbewirtschaftung ist die Anwohnerprivilegierung und die Berücksichtigung der Bedürfnisse des örtlichen Gewerbes. Dies kann mit dem Verkauf von Parkkarten erfolgen. Das System hat sich in mehreren Gemeinden bereits bewährt. Nebst dem eigentlichen Verkauf über die Gemeindeverwaltung stehen auch digitale Weblösungen zur Verfügung. Die konkrete Lösung hierzu muss bei der Umsetzung evaluiert werden.

Der Grosse Gemeinderat legt mit dem Reglement den Rahmen für die Gebühren fest. Den Tarif regelt der Gemeinderat in der Verordnung. Die Tarife für die Parkkarten lehnen sich an den umliegenden Gemeinden an. Für die Parkplätze auf den Schulanlagen und der Gemeindeverwaltung sollen reduzierte Tarife gelten. Diese Karten sind nur für die Lehrerschaft und das Gemeindepersonal erhältlich und gelten nur auf der jeweiligen Anlage.

Eine Kontingentierung der Parkkarten ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die reglementarische Grundlage dazu wird aber trotzdem geschaffen, damit im Bedarfsfall gehandelt werden kann. Dies könnte der Fall sein, wenn überproportional viele Anträge im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Parkplätzen gestellt würden. Es besteht trotz Parkkarte kein Anrecht auf einen Abstellplatz.

Erläuterung zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Im Zweckartikel wird unter anderem dargelegt, aus welchen Gründen die Parkierung eingeschränkt werden soll:

- Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung
- Entlastung der Strassen und Quartiere vom motorisierten Verkehr
- Geordnete Parkierung und Einschränkung der Fremdparkierung

Vom Reglement erfasst werden nur öffentliche Parkplätze der Gemeinde für Motorfahrzeuge. Das Parkieren kann örtlich und zeitlich eingeschränkt werden.

Artikel 2

In Artikel 2 wird definiert, was als öffentlicher Parkplatz gilt. Diese können sich auch auf privatem Grund befinden, sofern sie der Öffentlichkeit gewidmet sind. Betroffen sind auch die Parkplätze bei den Schulanlagen, bei der Gemeindeverwaltung und dem Friedhof.

Artikel 3

Eine Bewirtschaftung mit einer maximalen Parkdauer steht im Vordergrund. Auf Reglementsbasis soll aber auch die Möglichkeit mit Parkuhren offen gelassen werden.

Der Gemeinderat legt mit Beschluss fest, welche Parkplätze in welcher Form bewirtschaftet werden. Diese sogenannte Verkehrsmassnahme wird verfügt und mit Rechtsmittelbelehrung publiziert.

Artikel 4

Anwohnerinnen und Anwohner, Besucherinnen und Besucher und Gewerbetreibende mit Arbeitsaufträgen in der Gemeinde können mit dem Erwerb von Parkkarten unbeschränkt parkieren. Die Ausführungsbestimmungen dazu werden detailliert in der Verordnung geregelt. Mit dem Erwerb einer Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresparkkarte können die Parkplätze auf dem gesamten Gemeindegebiet genutzt werden. Auf Grund der Grösse des Perimeters und der Kompaktheit des betroffenen Gebiets wird auf eine feinere Unterteilung verzichtet. Ausgeschlossen ist diese Möglichkeit für Pendlerinnen und Pendler. Für die Schulanlagen, die Gemeindeverwaltung und den Friedhof gelten besondere Bestimmungen. Der Erwerb einer solchen Parkkarte berechtigt nur zum Abstellen der Motorfahrzeuge auf der jeweiligen Anlage.

Die Monats- und Jahreskarten werden auf Gesuch hin von der Bauverwaltung ausgestellt. Für Tages- und Wochenkarten soll ein vereinfachtes Verfahren mit Bezug am Empfang der Gemeindeverwaltung oder über eine Weblösung zur Anwendung kommen. Das konkrete Produkt muss in der Umsetzungsphase evaluiert werden. Eine einfache Mobile-Lösung via App (z. B. SEPP) kommt dabei eher nicht zur Anwendung, da damit die Berechtigung gemäss Artikel 3 der Verordnung nicht überprüft werden kann.

Artikel 5

Im Reglement wird der Gebührenrahmen festgelegt. In dieser Bandbreite kann der Gemeinderat den geltenden Tarif in der Verordnung festlegen.

Parkuhren und Ticketautomaten	Fr. 0.50 bis Fr. 3.00
Tageskarte (24 Stunden)	Fr. 5.00 bis Fr. 15.00
Wochenkarte (Montag bis Freitag)	Fr. 15.00 bis Fr. 45.00
Monatskarte (pro Kalendermonat)	Fr. 25.00 bis Fr. 75.00
Jahreskarte (pro Kalenderjahr)	Fr. 250.00 bis Fr. 750.00

Die Tageskarten werden für 24 Stunden gelöst. Wochenkarten gelten für die jeweilige Kalenderwoche und Monatskarten für den jeweiligen Kalendermonat. Jahreskarten gelten ebenfalls für das jeweilige Kalenderjahr. Damit kann die jährliche Kartenabgabe effizient abgewickelt werden. Es ist aber möglich, auch unter dem Jahr für die restlichen Monate eine Jahreskarte zu erwerben. Dies mit einer Mindestdauer von zwei Monaten und einer Abrechnung pro rata.

Wird eine Jahreskarte vorzeitig zurückgegeben, hat die Käuferin oder der Käufer Anrecht auf Rückerstattung der verbleibenden ganzen Monate.

Für die Schule, die Gemeindeverwaltung und den Friedhof gilt jeweils der halbe Tarif, da die Gemeinde als Arbeitgeberin in der Pflicht steht, Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde verfügt für die allgemeine Verwaltung über keine Dienstfahrzeuge und ist darauf angewiesen, dass die Mitarbeitenden die nötigen Dienstgänge mit ihrem privaten Fahrzeug absolvieren können. Zudem sind die Parkkarten nur auf der jeweiligen Anlage gültig und nicht auf dem gesamten Gemeindegebiet.

Für den Parkplatz bei der Schulanlage Geisshubel besteht eine Vereinbarung mit angrenzenden Betrieben (Securiton, GEWA, etc.). Bei grösseren Schulungen oder Betriebsanlässen können die Mitarbeitenden dieser Betriebe den Parkplatz kostenlos benutzen. Im Gegenzug dürfen bei Grossanlässen am Wochenende die Nutzerinnen und Nutzer der Mehrzweckhalle die Parkplätze der Betriebe beanspruchen. Diese Möglichkeit soll beibehalten werden und das gegenseitige Abkommen weitergeführt werden. Dies mit dem Vorteil, dass damit Suchverkehr wegfällt und die maximal zu erstellende befestigte Fläche für das Parkieren optimiert wird.

Artikel 6

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung zu regeln.

Artikel 7

Das Inkrafttreten ist nach Ablauf der Referendumsfrist für den 1. April 2020 vorgesehen. Im Anschluss wird die konkrete Umsetzung in Angriff genommen. Der Zeitplan sieht vor, die Markierungs- und Signalisationsmassnahmen im Sommer/Herbst 2020 vorzunehmen und die eigentliche Bewirtschaftung einzuführen.

Gemeindevergleich

Die meisten Gemeinden in der Region Bern bewirtschaften ihre öffentlichen Parkplätze bereits seit mehreren Jahren. Die nachstehende Übersicht gibt einen Überblick über die aktuellen Tarife für Parkkarten:

Gemeinde	pro Tag (24 h)	pro Woche	pro Monat	pro Jahr
Moosseedorf	Fr. 6.00	--	Fr. 30.00	Fr. 240.00
Münchenbuchsee Privat und Schule/Personal	Fr. 6.00	Fr. 20.00	Fr. 30.00	Fr. 300.00
Muri-Gümligen	Fr. 6.00	--	Fr. 30.00	Fr. 300.00
Ostermundigen	--	--	Fr. 30.00	Fr. 360.00
Köniz	Fr. 6.00	--	Fr. 30.00	Fr. 360.00
Urtenen-Schönbühl Privat	--	Fr. 20.00	Fr. 50.00	Fr. 500.00
Urtenen-Schönbühl Schule/Personal	--	--	Fr. 25.00	Fr. 250.00
Zollikofen Gebühren- rahmen	Fr. 5.00 bis 15.00	Fr. 15.00 bis 45.00	Fr. 25.00 bis 75.00	Fr. 250.00 bis 750.00
Zollikofen Dritte (geplant)	Fr. 6.00	Fr. 15.00	Fr. 30.00	Fr. 300.00
Zollikofen Schule/ Personal (geplant)	--	--	Fr. 15.00	Fr. 150.00

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Einführung der Parkplatzbewirtschaftung sind noch nicht erhoben. Es fallen Aufwendungen für die Verfahrensdurchführung, Signalisation, Markierung und Weblösung an. Dazu muss nach Genehmigung der reglementarischen Grundlage ein Ausführungsprojekt ausgearbeitet werden. Eine Grobkostenschätzung geht von einmaligen Aufwendungen in der Höhe von Fr. 50'000.00 aus.

Auf der Einnahmeseite fallen die wiederkehrenden Gebühren aus dem Parkkartenverkauf an. Dieser Wert kann mangels Erfahrungswerte auch nicht beziffert werden.

Kontrolle des ruhenden Verkehrs

Die Securitas kontrolliert bereits heute den ruhenden Verkehr einmal in der Woche zu unterschiedlichen Zeiten während 4 Stunden. Die Kosten für eine Kontrolle betragen rund Fr. 250.00. Die Bereichsleiterin Sicherheit ist auch befugt, Parkbussen auszustellen, macht dies jedoch nur in Ausnahmefällen.

Die Durchsetzung einer Beschränkung der weissen Parkzonen ist nur dann wirksam, wenn sie regelmässig und zu unterschiedlichen Zeiten kontrolliert wird. Die im Vergleich aufgeführten Gemeinden kontrollieren den ruhenden Verkehr wie folgt:

Gemeinde	Kontrollorgan	Häufigkeit
Münchenbuchsee	externes Mandat	2 Kontrollen je Woche à 3.5 Std
Muri-Gümligen	externes Mandat	1 Kontrolle je Woche à 4 Std.
Ostermundigen	Gemeindepersonal	5 Kontrollen je Woche à 5 Std
Köniz	Gemeindepersonal	2 – 3 Kontrollen à 5 Std.
Ittigen	externes Mandat	3 Kontrollen je Woche à 4 Std.
Zollikofen	externes Mandat	1 Kontrolle je Woche à 4 Std.

Nach der Einführung des Parkplatzreglements sollte der Kontrollaufwand hoch angesetzt (3 Kontrollen pro Woche) und zu einem späteren Zeitpunkt wieder gesenkt werden (2 Kontrollen pro Woche). Es ist vorgesehen die zusätzlichen Kontrollen durch beauftragte Dritte durchführen zu lassen, was zu wiederkehrenden Zusatzkosten im späteren Zeitpunkt von jährlich Fr. 13'000.00 führen wird. Die heutigen Busseneinnahmen pro Jahr betragen durchschnittlich Fr. 14'000.00. Es kann mit einer Verdoppelung gerechnet werden.

Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die zu erwartenden zeitlichen Aufwendungen können zurzeit nicht genau ermittelt und nur abgeschätzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Gesuchsbearbeitung, Ausgabe und Verwaltung der Parkkarten mit den bestehenden personellen Ressourcen bei der Gemeindeverwaltung bewältigt werden können. Organisatorisch und personell werden die Bauverwaltung und die Zentralen Dienste betroffen sein. Die Implementierung einer Weblösung und die übrige Administration führen zu Initialaufwendungen.

Die Kontrolle des ruhenden Verkehrs soll wie oben aufgeführt weiterhin primär durch Dritte erfolgen.

Stellungnahme der Finanzkommission

Die Kommission hält fest, dass es sich bei vorliegendem Erlass um eine selbstgewählte Gemeindeaufgabe handelt. Das Bewirtschaften der Parkplätze wurde im Zuge der Ortsplanungsrevision in Aussicht gestellt. Die einmaligen und wiederkehrenden Aufwendungen und Erträge werden dem allgemeinen Finanzhaushalt zugeführt.

Das Parkplatzreglement wird von den Kommissionsmitgliedern mehrheitlich unterstützt.

Antrag

Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Parkplatzreglement, SSGZ 761.6) wird unter Vorbehalt des fakultativen Referendums genehmigt.

Zollikofen, 6. Januar 2020

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Entwurf Parkplatzreglement
- Entwurf Parkplatzverordnung

Zuständigkeiten:

Departement: Präsidiales (Planung)
Sachbearbeiter/in: Beat Baumann